

Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen

Änderung vom 7. Oktober 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 1. April 1992¹ über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Umfang der Finanzhilfen

¹ An die anrechenbaren Kosten können Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent gewährt werden.

² Allfällige Einnahmen der Organisationen werden von den anrechenbaren Bruttokosten nicht abgezogen.

Art. 4a Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen
an Konsumentenorganisationen nach Artikel 1 Absatz 1

¹ Die Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen nach Artikel 1 Absatz 1 werden in voller Höhe ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der letztjährige Gewinn beträgt höchstens 10 Prozent der Eigenmittel der Organisation, bei kleinen Organisationen höchstens 10 000 Franken.
- b. Die Reserven betragen höchstens 50 Prozent der letztjährigen Einnahmen der Organisation.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise erfüllt, so wird die Finanzhilfe um den Betrag gekürzt, um den die Ansätze nach Absatz 1 überschritten werden.

Art. 5 Verteilung der Finanzhilfen

¹ Reichen die bewilligten Mittel nicht aus, um 50 Prozent der anrechenbaren Kosten zu decken, so werden sie wie folgt eingesetzt:

- a. Die Konsumentenorganisationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 erhalten auf Gesuch hin mindestens 90 Prozent der gesamten Summe, wobei diese wie folgt aufgeteilt werden:

¹ SR 944.05

1. Ein Viertel wird zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt und als Vorauszahlung ausbezahlt.
 2. Drei Viertel werden im Verhältnis der anrechenbaren Kosten aufgeteilt;
- b. Die Organisationen nach Artikel 2 erhalten höchstens 10 Prozent der gesamten Summe; sie werden im Verhältnis der anrechenbaren Kosten verteilt.
- ² Das BFK erlässt eine Verfügung.

II

Die Verordnung des WBF vom 31. Mai 2013² über die Aufteilung der Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

7. Oktober 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova